
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ablehnung

[§ 42 ZPO](#), [§ 60 SGG](#)

Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SF 30/06
Datum	09.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Gesuch der Klāgerin, die Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zur¼ckgewiesen.

Grānde:

Gemāß [Â§ 60 SGG](#) i.V.m. [Â§ 42 Abs. 1](#) und 2 Zivilprozessordnung (ZPO) findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter von seinem Standpunkt aus bei objektiver und vernāftiger Betrachtung davon ausgehen darf, dass der Richter nicht unvoreingenommen entscheiden werde. Die nur subjektive Besorgnis, fār die bei Wārdigung der Tatsachen vernāftigerweise kein Grund ersichtlich ist, ist dagegen nicht Maßstab der Prāfung. Solche Grānde liegen hier nicht vor:

Die Klāgerin macht im Wesentlichen geltend, die abgelehnte Richterin habe die ihr auferlegte neutrale Position verlassen, indem sie den Rechtsstreit nach Entscheidung des Landessozialgerichts in einer anderen Sache, zu der die

vorliegenden Gerichtsakten beigezogen waren, bewusst nicht weiter betrieben habe. Wie der Kl  gerin bereits mit Schreiben vom 19. April 2006 erl  utert worden ist, ergibt sich vorliegend aus dem Akteninhalt, dass die Gerichtsakten in der Kammer des SG Berlin, der die Richterin vorsitzt, zwischen dem 17. Oktober 2005 und dem 9. M  rz 2006 wegen der notwendig gewordenen Versendung an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg nicht vorgelegen haben. Im Einzelnen wird auf die Darlegungen des Sachverhalts im zitierten Schreiben Bezug genommen. Damit ergibt sich aber, dass irgendeine Einflussnahme der Richterin, die Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit begr  nden k  nnten, nicht im Ansatz nachvollziehbar wird. Aus Sicht eines vern  nftigen Prozessbeteiligten ist vielmehr offensichtlich, dass die eingetretenen Verz  gerungen au  erhalb des Einflussbereichs der abgelehnten Richterin liegen und damit zur Begr  ndung der Besorgnis ihrer Befangenheit nicht geeignet sind.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([   177 SGG](#)).

Erstellt am: 28.07.2006

Zuletzt ver  ndert am: 22.12.2024